Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

6. März 1860. Nro 54. 6. Marca 1860.

(418) **Kundmachung.**

Nro. 7684. Durch die Beförderung des technischen Lehrers Johann Strehl zum Direktor bei der Normal = Haupt= und Unterreal= schule zu St. Anna in Wien ist an dieser Anstalt die Stelle eines technischen Lehrers, für welche der Gehalt jährlicher 630 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von jährlichen 126 fl. ö. W. bezogen wird, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, Lehr= befähigungszeugnisse und den sonstigen ihre Kenntnisse und bisherigen Leistungen im Realfache, besonders Chemie, Baukunst und Freihand= zeichnen ausweisenden Dokumenten belegten Gesuche bis Ende März l. J. bei dem fürsterzbischöflichen Konsistorium in Wien zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 22. Februar 1860.

Obwieszczenie. (2)

Nro. 7684. Przez posunięcie technicznego nauczyciela Jana Strehla na posadę dyrektora przy normalnej, głównej i niższej realnej szkole u św. Anny w Wiedniu, opróżniła się przy tym zakładzie posada technicznego nauczyciela, z którą połączona jest roczna płaca 630 zł. w. a. i dodatek roczny na pomieszkanie 126 zł. r. wal. austr.

Kompetenci na tę posadę mają swoje podania z załączeniem metryki chrztu i świadectwa uzdolnienia do zawodu nauczycielskiego, jako też z wykazaniem innych wiadomości swoich i dotychczasowych czynności w zawodzie realnych nauk, osobliwie chemii, budownictwa i rysunków z wolnej ręki przesłać po koniec marca r. b. do książęco-arcybiskupskiego konsystorza w Wiedniu.

Z c. k. niższo-austryackiego Namiestnictwa.

Wiedeń, 22. lutego 1860.

---

(413) **Edikt.** (2)

Nr. 543. Das k. k. Bezirksamt zu Jaworow als Gericht macht hiemit bekannt, daß es die Liquidirung des von der Kameral = Herr= schaft Jaworow übernommenen Waisen=, Kuranden= und Depositen= Vermögens, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Jurisdikzionsnorm vom 20. November 1852 Z. 251 R. G. B. die Gerichtsbarkeit zu= steht, sowohl dem Aktiv= als Passivstande nach vornehmen und hiebei nachstehende Reihenfolge beobachten werde.

1) Bezüglich der Ortschaften Berdychow mit Berdychau, Cytula, Czarnokońce und Czernilawa, den 22. März l. J.;

2) der Ortschaften Hartfeld und Kuttenberg, den 23. März l. J.;

3) der Ortschaften Jazow stary und Jazow nowy, den 24. März l. J.;

4) der Ortschaften Jaworow und Kurniki, den 26. März l. J.;

5) der Ortschaften Mużyłowice und Mołoszkowice, den 27. März l. J.;

6) der Ortschaften Nowosiołki, Ozomla und Tuczapy, den 28. März l. J.;

7) der Ortschaft Trościaniec, den 29. März l. J.;

8) der Ortschaften Szkło und Zbadyn, den 30. März l. J., und endlich

9) der Ortschaften Wierzbiany und Żawadow, den 31. März l. J.

Es werden hiernach alle Jene, welche an das bezeichnete Ver= mögen Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Ver= treter der Pflegebefohlenen, überdieß auch die Schuldner des ehemali= gen genannten Waisenamtes aufgefordert, an den obigen Tagen Vor= mittags zwischen 8 und 1 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr im Kommissionszimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen, und ihre Einschreibbüchel und sonstigen bezüglichen Urkunden oder Behelfe mit= zubringen.

Auch ist es der früheren Kameral-Herrschaft Jaworow unbenom= men, durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen zu diesem Akte eigens bestellten Bevollmächtigten der Liquidirung beizuwohnen, und allfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

Uebrigens wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekann= ten Massaberechtigten, als: den dem Leben und Wohnorte nach unbe= kannten Erben des Fedko Jaremus aus Trościaniec, des Ignatz Fra= del aus Mużyłowice, des Joseph Erlacher aus Jaworow, den Erben des Joseph Malinowski aus Wierzbiany, desgleichen der Popielowa aus Zbadyn, der Margarethe Frei aus Berdychau, dem Franz Münter, Erben des Vinzenz Münter aus Jaworow, ferner dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Georg Mans aus Hartfeld, desgleichen den Erben des Johann Schnerch aus Mużyłowice, Caspar Schnerch, ferner den Erben des Samuel Koprzywa aus Jaworow, als: Alexandra Zamościska, Franciska Koprzywa, dann den Enkeln nach dem verstorbenen Sohne Ignatz, als: Francisca, Eleonore, Ignatz und Joseph Koprzywa, den Erben des Michael Harasym aus Stary Jazow, den Erben des Iwan Kurylak aus Trościaniec, den dem Le= ben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Wawrzek Luzny aus Ozomla, als: Jędruch und Jacob Luzny, den dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Julian Lang aus Hartfeld, des= gleichen des Fedko Sawało aus Szkło, ferner den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Wenzel Biber, als: dem Got= fried Biber, Franciska Biber verehelichte Błocka, Johann Biber, des= gleichen den Erben des Casimir Rozwadowicz aus Jaworow, als: Franz Rozwadowicz, Therese Rozwadowicz verehelichte Lewandow= ska und Josepha verheirathete Spaweńska, den Erben nach Joseph Siński aus Szkło, als: dem Carl Lepner, Joseph Siński, Robert und Alois Siński, den dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekann= ten Erben des Jurko Pełynio aus Kurniki, den Erben des Anton Gibel aus Szkło, endlich den Erben des Ludwig Peschek aus Czer= nilawa, als: Carl Peschek, Franciska Peschek, Nepomucena Peschek verheirathete Waniura, Aloisia Peschek verheirathete Storch, und im Falle ihres Ablebens, ihren dem Vor=, Zunamen und dem Aufent= halte nach unbekannten Erben ein Kurator ad actum in der Person des hiesigen Bürgers Herrn Daniel Szczyrba, hingegen den Schuld= nern der obigen Massen, als: den Eheleuten Johann und Johanna Kisling, den Eheleuten Wenzel und Parania Wondrak, den Carl Solbrich und dem Herklein Franz, und im Falle ihres Ablebens ihren dem Vor= und Zunamen und Aufenthalte nach unbekannten Erben ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Theodor Masiuk, endlich den Massaberechtigten und Schuldnern, denen die Verständigung vor dem Termine aus welch' immer einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche bei der Liquidirung nicht erscheinen sollten, und zwar: jenen ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Adam Dzidziniewicz und diesem Herr Cajetan Herklein mit dem Beisatze zur Wahrung ihrer Rechte bestellt, daß es ihnen freisteht, entweder selbst zu erscheinen oder ihren Vertretern die nöthigen Behelfe, Urkunden und etwaige Einschreibbüchel mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, indem im Falle ihres Ausbleibens die Liquidi= rungen mit den bestellten Kuratoren vorgenommen werden, und sie sich selbst die etwa daraus für sie entstehenden üblen Folgen zuzuschreiben haben würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaworow, am 25. Februar 1860.

(425) **Edikt.** (2)

Nro. 6928-Civ. Vom Złoczower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ignaz, Elisabeth und Ludwig Michael z. N. Żurakowskie und für den Fall des Ablebens de= ren, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mit= telst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben unterm 23. Dezember 1859 Zahl 6928 der Hr. Severin Graf Uruski, Gutsbesitzer in Warschau wohnhaft, wegen Löschung aus dem Guts= antheile von Chlebowice świrskie, Brzeżaner Kreises, der daselbst Hptb. 53. S. 293. L. P. 34. intabulirten Sequestrazion eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 10ten April 1860 10 Uhr Vor= mittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Landesadvokaten Dr. Skałkowski als Kurator bestellt, mit wel= chem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechts= behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergrei= fen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, den 31. Dezember 1859.

(415) **Edikt.** (1)

Nro. 2774. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten belangten Nicolaus und Elisabeth Rzeszotarskie, Victoria Poletyło, Anton Poletyło, Franz Weginger oder Venginger, Christof Dłużewski, Adalbert Dłużewski, Adalbert Onufrius zw. N. Majewski und Franz Papara, und im Falle des Ablebens derselben deren dem Namen und Wohnorte nach unbe= kannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Domicella de Łączyńskie Papara des Ignatz

Papara rücksichtlich dessen Erben, als: Felix, Ladislaus, Miecislaus, Johann Heinrich zw. N., Sofie und Wanda Papara, Julia de Papara Drohojewska und Rosa de Wierzbickie Papara, der erklärten Erben des Anton Sigmund zw. N. Papara durch ihre Mutter und Vormünderin Alexandra (Aline) de Głogowskie Papara, der Alexandra (Aline) de Głogowskie Papara im eigenen Namen, des Johann Heinrich zw. N. Papara, der Sabine de Lityńskie Papara, des Alexander und der Henriette de Mencińskie Grafen Krasickie unterm 20. Jänner 1760 Z. 2774 wegen Extabulirung der über Batiatycze dom. 129. pag. 85. n. 15. on. haftenden Kapitalssumme pr. 12 000 fl. und namentlich der hievon entfallenden Zinsen, sämmtlichen Bezugsposten und Superlasten s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer und stellvertretend den Landes-Advokaten Dr. Rodakowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, 30. Jänner 1860.

(422) **Kundmachung.** (1)

Nr. 7750. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als prov. Notariatskammer wird hiemit zur Besetzung einer mit dem Amtssitze in Lemberg erledigten Notarsstelle der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Justizministium stylisirten Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten. — Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvorsteher, Notariats-Kandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaturs-Kandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof I. Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

Die Nachweisung, daß der Bittwerber österreichischer Staatsbürger sei, das 24. Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariats-Prüfung mit Erfolg bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtsprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg zurückgelegt haben. — Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um Ertheilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen. — Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Lemberg eine Kaution von 5250 fl. österr. Währ. erfordert werde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 29. Februar 1860.

(423) **Kundmachung.** (1)

Nro. 6874. Vom k. k. Kreisgerichte in Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 z. Zahl 18803 gestellten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landrechtes vom 6ten März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christiani Grabieński wider Theodor Copieters Tergonde ersiegten Summe von 10.000 fl. KM. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. ö. W. sammt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 kr. KM., 7 fl. KM. und mit 32 fl. ö. W zuerkannten Exekutionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbiethung der dem Herrn Theodor Copieters de Tergonde gehörigen Güter Hruszówka oder Hroszówka und der dem Hrn. Romuald Copieters de Tergonde gehörigen Güter Ulucz, Sanoker Kreises ausgeschrieben und hiergerichts in zwei Terminen d. i. den 23sten April und 21sten Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hruszówka oder Hroszówka und Ulucz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarialentschädigung ohne alle Gewährleistung in Pausch und Bogen, entweder zusammen oder abgesondert in zwei Abtheilungen veräußert, und im letzteren Falle werden a) die Güter Ulucz die erste, und b) die Güter Hruszówka oder Hroszówka die zweite Abtheilung bilden.

2) Zum Ausrufspreise wird der mit 126.548 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. KM. oder 132.876 fl. $14\frac{3}{8}$ kr. ö. W. gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter und zwar für Hroszówka der Betrag von 67.052 fl. KM. oder 70.404 fl. 60 kr. ö. W. und für Ulucz der Betrag von 59.496 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. KM. oder 62.471 fl. $54\frac{3}{8}$ kr. ö. W. angenommen.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten bei der Lizitazion, bevor er einen Anboth macht, den 10. Theil des Schätzungswerthes, d. i. in runder Summe den Betrag von 13.288 fl. ö. W. oder für den Fall der abgesondert vorzunehmenden Feilbiethung für die Güter Hroszówka die runde Summe von 7041 fl. ö. W. und für die Güter Ulucz 6247 fl. ö. W. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt nach dem letzten durch die Lemberger Zeitung nachzuweisenden Kourse sammt Koupons und Talons oder in galiz. Sparkassebücheln als Badium zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen, welches dem Bestbiether seinerzeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Feilbiethung rückgeschlossen werden wird.

4) In den obigen zwei Terminen werden diese Güter nur um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden.

5) Der Meistbiether hat gleich nach geschlossener Lizitazion einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an seiner Statt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichts genommenen Lizitazionsakts zu Handen des laut Absatz 4 namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das Przemysler k. k. Steuer- als Depositenamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothezirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baaren erlegte Badium wird in diesen 3. Theil eingerechnet, wogegen das in Werthseffekten erlegte, dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittheils wird der Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdekret derselben, jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarialentschädigung ausgefolgt und er als Eigenthümer dieser Güter jedoch nur gegen dem intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulirung der rückständigen zwei Drittheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämmtlichen in diesen Feilbiethungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Erstehers im Lastenstande der erkauften Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. — Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftende Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche nach Absatz 9 von dem Ersteher übernommen werden sollen, so wie der Grundlasten, aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in halbjährigen vom Tage der Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizipativen Raten und die erwähnten $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das Przemysler k. k. Steuer- als Depositenamt zu erlegen, oder in den in diesem Zahlungsauftrage angegebenen Beträgen zu Handen der angewiesenen Gläubiger auszuzahlen.

Uebrigens bleibt es dem Käufer unbenommen, diese $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises auch vor den eben festgesetzten Termine an das Przemysler k. k. Steueramt zu erlegen und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weiteren Interessenzahlung zu befreien.

9. Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermines nicht würden annehmen wollen.— Eben so ist der Ersteher verpflichtet, die auf den erstandenen Gütern etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Regreß zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten, hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbiethungsbedingnissen und namentlich den in den Absätzen 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur in einem einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung der erstandenen Güter vorgenommen und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landtafelauszug so wie der Schätzungsakt der zu veräußernden Gütern können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

13) Falls an einem der festgesetzten Termine nicht wenigstens der Ausrufspreis erzielt werden sollte, wird unter Einem zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 21. Mai 1860 anberaumt, zu welchem sämmtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge des §. 148 G. O. vorgeladen werden.

Von dieser abzuhaltenden Feilbiethung werden außer dem Exekuten, die Exekuzionsführer und die sämmtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten aber, als: Jacob Hebenstreit, Symche Mittelmann, Jenta Ludmerer und Beile Mittelmann, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewähr kommen oder denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edikte und durch den denselben hiemit in der Person des Herrn Advokaten Sermak mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Frenkel bestellten Kurator verständigt.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(427) **Forstpraktikantenstelle.** (1)

Nr. 328. Bei der k. k. Militärgestüts-Wirthschafts-Direkzion in der Bukowina ist die beeidete Forstpraktikantenstelle, mit welcher ein Taggeld von 50 Kreuzer österr. Währ. verbunden ist, in Folge stattgefundener Beförderung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen über Alter, Stand, im Forstwesen zurückgelegten Studien, Kenntniß der deutschen und wenigstens einer slavischen Sprache, über ihr moralisches und politisches Verhalten, und die etwa abgelegte mindere Staatsprüfung aus dem Forstfache im Wege der zuständigen k. k. politischen Behörde bis 31. März 1860 bei der k. k. Militärgestüts-Wirthschafts-Direkzion in Radautz zu überreichen.

(412) **Lizitazions-Kundmachung.** (3)

Nro. 879. Zu Folge k. k. kreisbehördlichen Weisung vom 22. Februar 1860 Z. 1729 wird am 12. März 1860 bei dem k. k. Bezirksamte in Trembowla zur Verpachtung der Temporalien der lat. Pfarre zu Janow für das Interkalarjahr vom 25. März 1860 bis 24. März 1861 eine neuerliche Lizitazion abgehalten werden.

Die Ertragsquellen sind:

a) Der Nutzen von Aeckern, Garten- und Wiesengründen im Flächenmaße von 96 Joch 1125 □ Klaftern mit einem bestellten Winteranbau von 17 Korez 16 Garnez Korn und 13 Korez 24 Garnez Weizenfrucht;
b) vom Waldnutzen 15 n. ö. Klafter weichen Brennholzes;
c) an Propinazionsnutzen 52 fl. 50 kr. ö. W.;
d) an Mahlnutzen 9 fl. 7 kr. ö. W.;
e) Bienennutzen von inventarmäßigen 15 Bienenstöcken und
f) der Nutzen vom Inventarialvieh, als: zwei Pferden, zwei Melkkühen und zwei Stück Borstenvieh.

Der Ausrufspreis beträgt 285 fl. 25 kr. ö. W., wovon 10% bei der Lizitazion als Vadium zu erlegen sind.

Die übrigen Bedingnisse werden bei Abhaltung der Lizitazion bekannt gegeben werden.

Trembowla, am 28. Februar 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 879. W skutek polecenia c. k. władzy obwodowej z 22. lutego 1860 do l. 1729 odbędzie się w c. k. urzędzie powiatowym w Trembowli na dniu 12. marca 1860 licytacya celem wydzierżawienia temporaliów łac. plebanii w Janowie na rok interkalarny, od 25. marca 1860 do 24. marca 1861.

Źródła dochodowe są następujące:

a) pożytek z ról, ogrodu i łąk stanowiących obszar 96 morgów i 1125 sążni kwadratowych z zasiewem zimowym 17 korców, 16 garnców żyta i 13 korcy 24 garnców pszenicy;
b) pożytek z lasu, 15 n. a. sągów miękkiego drzewa na opał;
c) dto. z propinacyi, 52 zł. 50 centów w. a.;
d) dto. z młyna 9 zł. 7 cent. w. a.;
e) dto. z pszczół z 15 pni inwentarskich, i
f) dto. z bydła inwentarskiego. t. j.: 2 koni, 2 krów dojnych i 2 sztuk nierogacizny.

Cena wywołania wynosi 285 zł. 25 cent. w. a., z którejto sumy 10ta część jako wadyum przy licytacyi złożoną być ma.

Reszta warunków podczas licytacyi ogłoszoną zostanie.

Trembowla, 28. lutego 1860.

(417) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1393. Von Seite der k. k. Kołomeaer Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Erbauung einer neuen gr. kath. Pfarrwohnung aus Bruchsteinen in Daleszowa am 27. März l. J. um 10 Uhr Vormittags in der kreisbehördlichen Ingenieurs-Kanzlei eine Offertenverhandlung abgehalten werden wird. Die Lizitazionsbedingnisse so wie das Bauoperat können täglich in der genannten Kanzlei eingesehen werden.

Der Fiskalpreis beträgt drei tausend dreihundert sechzigsechs (3366) Gulden 4 kr. ö. W. und jeder Offerte muß das 10% Vadium im Betrage von dreihundert dreißig sechs (336) Gulden 64 kr. ö. W. entweder im Baaren oder in Staatspapieren nach ihrem Kurswerthe berechnet, beiliegen.

Mangelhaft ausgestellte Offerten werden unbeachtet zurückgewiesen werden.

Kołomea, am 23. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 1393. C. k. władza obwodowa w Kołomyi oznajmia niniejszem, że dla zbudowania nowej gr. k. plebanii z kamienia w Daleszowej odbędzie się na dniu 27. marca r. b. o 10. godzinie przed południem licytacya za pomocą ofert w kancelaryi inżyniera władzy obwodowej, gdzie też można przejrzeć codziennie warunki licytacyi i plan budowli.

Cena fiskalna wynosi: trzy tysiące trzysta sześćdziesiąt sześć (3366) złotych 4 centów w. a., i do każdej oferty ma być załączone 10% wadyum w kwocie trzystu trzydziestu sześciu (336) złotych 64 cent. wal. austr. albo gotówką albo w papierach publicznych obliczonych podług wartości kursu.

Niedokładnie ułożone oferty będą odrzucone bez uwzględnienia.

Kołomyja, 23. lutego 1860.

(419) **Edikt.** (2)

Nro. 1811. Vom k. k. Suczawer Bezirksamte als Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Theresia Straus verehelichte Korduba mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Isaak Weber wider Johann Straus, Anna Straus verehelichte Hasybaylowicz, Amalia Straus verehelichte Nowakowska, Antonia Strauss, verwittwete Lang, Fani Straus, Maria Straus verehelichte Meinner, Josefa Straus verehelichte Stieber und die Theresia Straus verehelichte Korduba wegen Anerkennung des Eigenthums zu $^{5}/_{9}$ Antheilen der Realität Nro. top. 57 in Suczawa sub praes. 17. Mai 1859 Z. 1811 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Erledigung vom heutigen die Tagfahrt auf den 26. April 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da das Leben und der Aufenthaltsort der Letztbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu Suczawa zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsfreund Herrn Dr. Ehrenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die gedachte Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Suczawa, den 25. Juni 1859.

(420) **Edikt.** (2)

Nr. 4160. Vom Suczawer k. k. Bezirksamte als Gericht wird anmit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mit dem gerichtlichen Urtheile vom 31. Dezember 1854 Z. 6826 ersiegten Forderung pr. 450 fl. K. M. oder 472 fl. 50 kr. ö. W. sammt $^{5}/_{100}$ vom 29. Mai 1851 laufenden Interessen, der Gerichtskösten pr. 11 fl. 39 kr. K. M., und der Exekuzionskosten pr. 8 fl. 23 kr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der verhypothezirten, früher dem Israel Schiffer gegenwärtig der Chaja Schiffer gehörigen, hierorts unter Nr. top. 339 gelegenen Realität bewilliget, welche hiergerichts an zwei Terminen u. z. des 27. März und des 26. April 1860 jedesmal Vormittags 9 Uhr unter den in der hiergerichtlichen Registratur zur Einsicht offenstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Suczawa, am 28. November 1859.

(421) **Edikt.** (2)

Nro. 405. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Nadworna wird bekannt gemacht, es sei am 2. April 1852 zu Pasieczna, Iwan Lachwa ab intestato verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Ihnat Lachwa unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigen Falls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Pawło Lachwa abgehandelt werden würde.

Nadworna, 28. Februar 1860.

Edykt.

Nr. 405. C. k. sąd powiatowy w Nadwornie wiadomo czyni, że na dniu 2. kwietnia 1852 w Pasiecznej Iwan Lachwa zeszedł z tego świata bez rozporządzenia ostatniej woli. Ponieważ miejsce pobytu Ignacego Lachwa sądowi niewiadome, azatem wzywa go się, by w przeciągu roku jednego od dnia poniżej wyrażonego w tym sądzie się zgłosił i wniósł oświadczenie przyjęcia spadku, inaczej massa z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym mu kuratorem Pawłem Lachwa pertraktowaną będzie.

Nadworna, 28. lutego 1860.

(414) **Edikt.** (2)

Nro. 4993. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden, dem Wohnorte nach unbekannten Eduard Grafen Dzieduszycki, Sohn des Herrn Johann Grafen Dzieduszycki, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Dr. Paul Skwarczyński mit Beschluß vom 14. Juni 1859 Z. 21594 der k. Landtafel aufgetragen worden ist, die in A. beigeschlossene Zession ddto. 15. April 1859 zu verbüchern, und im Grunde derselben den ansuchenden Dr. Paul Skwarczyński als Eigenthümer der im Lastenstande der Hälfte der Güter Buczacz sammt Attin.: Nagorzanka, Podzameczek, Korolowka, Gawroniec und des Antheiles von Buczacz zu Gunsten der Herren Johann und Eduard Grafen Dzieduszycki dom. 234. pag. 189. n. 107. on. intabulirten Summe von 30000 flp. WW. sammt 4% Interessen vom 7. August 1836 und der zuerkannten Gerichtskosten und Exekuzionskosten pr. 5 fl. 30 kr. KM. und 9 fl. 12 kr. KM. gegen Abschlag der von diesem Legate durch den Belangten als entrichtet angewiesenen Sterbtaxe und Erbsteuer zu intabuliren.

Da der Wohnort des Herrn Eduard Grafen Dzieduszycki unbekannt ist, so wird zur dessen Vertretung der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madurowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

(411) **Kundmachung.** (3)

Nro. 569-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Brzeżany wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur zur Befriedigung der für das Brzeżaner Armeninstitut erstegten Beträge pr. 382 fl. 1/6 kr. KM. und 7 fl. 38½ kr. WW. sammt den hievon vom 31. Jänner 1850 zu verrechnenden 5% Zinsen, dann der zuerkannten Gerichtskösten pr. 17 fl. 9 kr. KM. nebst der Urtheilsgebühr, so wie der zugesprochenen Exekuzionskosten pr. 5 fl. 57 kr. und 7 fl. 6 kr. KM.; ferner der Tabulareintragungsgebühr mit 60 kr. ö. W. und der gegenwärtig mit 14 fl. 75 kr. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der zu Brzeżany in der Vorstadt Siołko sub CNro. 64 liegenden, dem Friedrich Szymonik gehörigen Realität in zwei Terminen, und zwar: am 18. April und 19. Mai 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth in dem Betrage von 864 fl. 10 kr. KM. oder 907 fl. 37½ kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden, vor Beginn der Lizitazion 10 Perzent des Schätzungswerthes d. i. 91 fl. ö. W. als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des Vadiums binnen 14 Tagen, hingegen die zweite binnen 3 Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Feilbiethungsakt an gerechnet, sammt 5% Zinsen von diesem Tage angefangen, gerichtlich zu erlegen.

4) Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Die Fiskalforderung wird aber demselben nicht belassen.

5) Sollte die Realität in den ersten zwei Terminen nicht über oder wenigstens um den Ausrufspreis veräußert werden, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 zur Vernehmung der Gläubiger wegen Erleichterung der Bedingnisse die Tagfahrt auf den 19. Mai 1860 3 Uhr Nachmittags bestimmt, und alsdann dieselbe im dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der exequirten Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte er hingegen den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das erlegte Vadium und der etwa bereits erlegte Theilkaufschilling zu Gunsten der Hypothekargläubiger, und wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um jeden Preis veräußert werden.

8) Die für die Eigenthumserwerbung nach dem a. h. Patente vom 9. Februar 1850 zu zahlende Gebühr, so wie die Kosten der Intabulirung, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten, ohne diese Auslagen vom Kaufschillinge in Abschlag bringen zu dürfen.

9) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch, k. k. Steueramt und die Stadtkasse gewiesen.

Hievon werden die Partheien und die Hypothekargläubiger zu eigenen Handen, so wie alle diejenigen welche seit 27. Dezember 1858 als Eigenthümer oder Gläubiger an die Gewähr gelangen würden, oder denen aus was immer für einem Grunde der Lizitazionsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den ihnen in der Person des hiesigen Insassen Herrn Kassil Kiessler hiezu bestellten Kurator und mittelst dieses Ediktes verständiget.

Brzeżany, am 20. Februar 1860.

(410) **Edikt.** (2)

Nro. 5186. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ost-galiz. Natural-Lieferungs-Obligazion, lautend auf den Namen Dorf Krzywe Unterthanen im Złoczower Kreise No. 2266 vom 24. Februar 1795 zu 4% über 91 fl. 15 kr. aufgefordert, binnen 1 Jahre, 6 Wochen und drei Tagen diese Obligazion vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 15. Februar 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(416) # Kundmachung.

Zweite General-Versammlung der Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Der gefertigte Verwaltungsrath gibt sich die Ehre, die stimmfähigen Actionäre der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn zu der, **Mittwoch den 2. Mai 1860, um 9 Uhr Vormittags** in Wien stattfindenden **zweiten ordentlichen General-Versammlung** einzuladen, bei welcher statutengemäß folgende Gegenstände zur Verhandlung und Schlußfassung gelangen werden:

1. Jahresbericht des Verwaltungsrathes.

2. Bericht des Revisions-Ausschußes über die Gebahrung vom Jahre 1856 bis Ende 1858; dann über den Rechnungs-Abschluß des Jahres 1859 und Beschlußfassung über denselben.

3. Festsetzung der pro 1859 zu vertheilenden Dividende.

4. Wahl des Revisions-Ausschußes zur Prüfung der Rechnungen des Jahres 1860.

Jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens 40 Actien befinden, und das Stimmrecht bei der General-Versammlung ausüben wollen, haben in Gemäßheit der §§. 22 und 26 der Statuten, die besagte Anzahl Actien bis längstens 2. April d. J. Mittags 12 Uhr bei der Gesellschaftskasse (Wien, Hohenmarkt, Galvagnihof) zu hinterlegen, und erhalten dagegen nebst dem Erlagsscheine, eine für die General-Versammlung giltige Legitimationskarte, welche den Ort der Versammlung bezeichnen wird.

Die Hinterlegung der Actien geschieht mittelst einer zweifach ausgefertigten, die Actien in arithmetischer Ordnung enthaltenden Konsignation, welche bei der Gesellschaftskasse unentgeldlich verabfolgt wird.

Nur ein stimmfähiges Mitglied der General-Versammlung kann zugleich einen Actionär vertreten. Die Vollmachten müssen nach dem unten stehenden Formulare *) auf der Rückseite der Legitimationskarte ausgestellt, längstens bis 28. April d. J. bei der genannten Kasse vorgewiesen werden.

Wien, am 1. März 1860.

Der Verwaltungsrath
der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn.

*) Ich bevollmächtige den stimmfähigen Actionär N. N. mich bei der am 2. Mai 1860 stattfindenden General-Versammlung der Actionäre der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn zu vertreten.

Ort und Datum.

N. N.

Obwieszczenie. (2)

Drugie jeneralne zgromadzenie akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika".

Podpisana rada administracyjna ma zaszczyt zapraszać głosujących akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika" na **drugie zwyczajne jeneralne zgromadzenie,** które nastąpi we **środę 2. maja 1860 o 9. godzinie przedpołudniem** w Wiedniu, a którému podług statutów przedłożone będą pod obrady i uchwałę następujące przedmioty:

1. Sprawozdanie roczne rady administracyjnej.

2. Sprawozdanie wydziału rewizyjnego z obrotu od roku 1856 do końca 1858; jako też z zamknięcia rachunków roku 1859 i powziętej w tym względzie uchwały.

3. Ustanowienie przypadającej za rok 1859 dywidendy.

4. Wybór wydziału rewizyjnego do rozpoznania rachunków na rok 1860.

Panowie akcyonaryusze, którzy posiadają najmniej 40 akcyi i chcą korzystać z prawa głosowania na jeneralnem zgromadzeniu, mają stosownie do §§. 22 i 26 statutów złożyć rzeczoną liczbę akcyi najdalej do 2. kwietnia r. b. w południe o godzinie 12tej w kasie towarzystwa (Wiedeń, Hohenmarkt, Galvagnihof), gdzie otrzymają oprócz certyfikatu złożenia ważną na to zgromadzenie jeneralne kartę legitymacyjną z oznaczeniem miejsca zgromadzenia.

Akcye mają być składane za pomocą podwójnej konsygnacyi, zawierającej akcye w porządku arytmetycznym, na co blankiety wydawane będą bezpłatnie w kasie towarzystwa.

Tylko głosujący członek jeneralnego zgromadzenia może zarazem zastępować akcyonaryusza. Pełnomocnictwa muszą być wystawione podług zamieszczonego poniżej formularza *) na odwrotnej stronie karty legitymacyjnej, i potrzeba je wykazać w rzeczonej kasie najdalej do 28. kwietnia r. b.

Wiedeń, 1. marca 1860.

Rada administracyjna
c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika".

*) Ja upoważniam głosującego akcyonaryusza N. N., ażeby mnie zastępował na zapowiedzianem na 2. maja 1860 jeneralnem zgromadzeniu akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. Kolei „Karola Ludwika".

Miejsce i data. N. N.